



## **Amtsgericht Duisburg**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18.11.2025, 10:30 Uhr,**

**2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Beeck, Blatt 2699,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Beeck, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 196, 198, 200  
(hier Nr. 200)

42/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beeck, Flur 25,  
Flurstück 160,

Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 196, 198, 200, Größe: 1552 m<sup>2</sup>,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Friedrich-Ebert-Straße 200 im  
3. Obergeschoss rechts mit Balkon und Kellerraum Nr. 8 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Das Gutachten behandelt eine Eigentumswohnung im Ortsteil Duisburg-Beeck in einer ca. im Jahr 1958 errichteten, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Mehrfamilienhausanlage. Die Liegenschaft wurde im Jahr 1992 aufgeteilt i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in insgesamt 24 Einheiten. Die gegenständliche Wohnung hat eine Größe von 60 m<sup>2</sup>. Sie unterteilt sich in Wohnraum, Schlafrum, Küche, Diele, Bad, und Balkon. Zum Wertermittlungsstichtag war die Einheit vermietet. Das Gemeinschaftseigentum vermittelte einen durchschnittlich gepflegten Gesamteindruck. Die Wohnung befindet

sich in einem mäßigen Pflegezustand. Es bestehen Schäden sowie ein allgemeiner Renovierungs- und Modernisierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

44.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.